

## **Lesefassung**

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg vom 16. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Altenburg mit Genehmigung des Landratsamtes Altenburger Land, Rechtsaufsichtsbehörde, vom 15. Dezember 2005 ( Az.: 092.ba/647/2005 ) folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/ Anschaffungsbeiträge), soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist.
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) sowie Untersuchungsgebühren.
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragsschuld:

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
  - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohnungsgrundstücke mit 1 und 2 Familienhäusern; Mehrfamilienhäusern), beträgt 731 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 950 m<sup>2</sup>.
  - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Wohnblöcke beträgt 2.679 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.483 m<sup>2</sup>.
  - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Bauernhöfe und Mehrseitenhöfe beträgt 3.138 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.079 m<sup>2</sup>.
  - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend von Freiberuflern, Handwerkern, Händlern und anderen Kleinbetrieben genutzt werden, beträgt 4.045 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.259 m<sup>2</sup>.
  - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Industrie- und Gewerbegrundstücke beträgt 14.774 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 19.206 m<sup>2</sup>.

- f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für öffentliche Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Freizeitanlagen, Verwaltungsgebäude, Gerichtsgebäude, Museen) beträgt 4.646 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.040 m<sup>2</sup>.
- g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Friedhöfe und Kirchen beträgt 2.672 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.474 m<sup>2</sup>.
- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kleingartenanlagen beträgt 870 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.131 m<sup>2</sup>.
- i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke, insbesondere Garagengemeinschaften, beträgt 1.028 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.336 m<sup>2</sup>.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
  - f) bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. b) oder Nr. e) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. im Fall von Nr. e) bb) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- g) bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, gilt als Grundstücksfläche die Buchgrundstücksfläche. Dasselbe gilt für die Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe; Sportplätze; Campingplätze; Freibäder; Dauerkleingärten; Grundstücke, die nur mit einer Kirche bebaut sind; usw.).
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Dies gilt nicht für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe; Sportplätze; Campingplätze; Freibäder; Dauerkleingärten; Grundstücke, die nur mit einer Kirche bebaut sind; usw.). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) 0,5 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe; Sportplätze; Campingplätze; Freibäder; Dauerkleingärten; Grundstücke, die nur mit einer Kirche bebaut sind; usw.).
- b) 1,0 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen, geteilt durch 3,5.

Soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die zulässige Höhe der baulichen Anlage bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
  - d) die in einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Soweit die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB statt der Vollgeschosszahl die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen, geteilt durch 3,5. Soweit die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.  
Soweit in einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, noch die zulässige Höhe der baulichen Anlage bestimmt sind, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken bzw. die durchschnittliche Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse im Satzungsgebiet für unbebaute Grundstücke.
  - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse,
  - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis e) ermittelte Zahl.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 b) Satz 4 ab- bzw. aufgerundet.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,53 Euro/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Stundung

Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

## § 9 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragsschuldner.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

## § 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Stadt in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## § 11 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 12 und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 13 bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 14 sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren nach § 13 und § 14 sowie Gebühren für die Untersuchung von eingeleitetem Abwasser nach § 15.

## § 12 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der erforderlich wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis $Q_n$ 2,5	4,09 Euro/Monat,
bis $Q_n$ 6,0	9,82 Euro/Monat,
bis $Q_n$ 10,0	16,36 Euro/Monat,
bis $Q_n$ 15,0	24,54 Euro/Monat,
bei größeren Zählern je weiterer $m^3/h$ $Q_n$	1,64 Euro/Monat.

## § 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer, getrennt nach Schmutz- und Oberflächenwasser, berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beträgt die Gebühr 2,07 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

- b) Ab dem 1. Januar 2006 beträgt die Gebühr 2,00 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
  - c) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 beträgt die Gebühr 1,08 Euro je Kubikmeter Oberflächenwasser.
  - d) Ab dem 1. Januar 2006 beträgt die Gebühr 1,16 Euro je Kubikmeter Oberflächenwasser.
- (2) a) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 um 30 von Hundert. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- b) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr ab dem 1. Januar 2006 auf 1,01 Euro pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass das Schmutzwasser dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart des eingeleiteten Schmutzwassers entspricht.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung eventuell Fremdwasserbezug und Eigengewinnungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.  
Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Als dem Grundstück aus einer Regengewinnungsanlage für Zwecke der Toilettenspülung zugeführte Wassermenge werden im Fall vorstehender Nr. 1 je Bewohner pauschal jährlich 8 m<sup>3</sup> angesetzt. Dem Gebührenpflichtigen steht es frei, den Nachweis eines niedrigeren Werts zu führen.

- (4) Für jeden m<sup>2</sup> befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche werden jährlich 0,5 m<sup>3</sup> Oberflächenwasser berechnet.  
Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

#### § 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt (Kubikmeter) der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 28,12 Euro je Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
  - b) ab dem 1. Januar 2006 23,37 Euro je Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
  - c) in dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 28,12 Euro je Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
  - d) ab dem 1. Januar 2006 23,37 Euro je Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

#### § 15 Untersuchungsgebühr

Für Untersuchungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung werden Gebühren gemäß des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

## § 16 Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

## § 17 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühren entstehen mit jeder Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes. Die Untersuchungsgebühr entsteht mit Abschluss der Untersuchung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 18 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## § 19

## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet, die Untersuchung nach erfolgter Untersuchung. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Untersuchungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2)
  - a) In dem Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung entstandenen Gebühren eine Abschlagszahlung (Vorauszahlung) verlangen. Diese ist in der Regel anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Gegebenheiten im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder führt sie zu unzutreffenden Ergebnissen, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlung unter Schätzung der Gesamtgebühren für den Abrechnungszeitraum fest.
  - b) Ab dem 1. Januar 2006 ergibt sich aus der festgesetzten Jahresgebühr eine monatliche Vorauszahlung, die in Abhängigkeit von der Bescheiderstellung jeweils zum 7., 15., 23. oder 30. eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels zu leisten ist. Fehlt ein solcher Vorjahresbescheid, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Sätze für die Einleitungsgebühren (§ 13 Abs. 1) so werden – soweit nicht stichtagsgerechte Zählerablesung erfolgt – die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes und eventueller sonstiger einnahmeabhängiger Abgaben.

## § 20

## Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Stadt.

§ 21  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Altenburg vom 18. März 2004 außer Kraft.

Altenburg, den 16. Dezember 2005

Stadt Altenburg

Wolf

( Siegel )

Oberbürgermeister

**Anlage 1**

Anlage zu § 15 BGS-EWS - Gebührenverzeichnis zur Untersuchungsgebühr

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Parameter</b>	<b>Bruttoentgelt = Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>An- und Abfahrt zur Probeentnahme, Probeentnahme</b>	
1.1	An- und Abfahrt zur Probeentnahme	10,74
1.2	Probeentnahme	16,72
<b>2</b>	<b>Physikalische und chemische Untersuchungen</b>	
2.1	Temperatur	0,77
2.2	Absetzbare Stoffe	2,93
2.3	Abfiltrierbare Stoffe	6,89
2.4	pH-Wert	1,91
2.5	Chlorid	3,96
2.6	Fluorid, gesamt	3,96
2.7	Sulfat	3,96
2.8	Sulfid, leicht freisetzbar	9,83
2.8	Phosphor, gesamt	15,69
2.10	Stickstoff, gesamt (TNb)	3,19
2.11	Nitrit-Stickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	7,78
2.12	Nitrat-Stickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	7,78
2.13	Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	3,96
2.14	Cyanid, leicht freisetzbar	14,67
2.15	Cyanid, gesamt	15,69
2.16	Metalle, die über einen Aufschluss analysiert werden (Arsen, Silber, Eisen, Mangan, Blei, Cadmium, Chrom (gesamt), Chrom-VI, Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Cobalt, Quecksilber, Selen, Barium, Bor, Aluminium) je Parameter	5,87
2.17	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	13,65
2.18	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	10,72
2.19	Kohlenwasserstoffe, gesamt	19,52
2.20	Tenside	135,77
2.21	Benzol und Derivate (BTXE)	23,48
2.22	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	35,22
2.23	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	23,48
2.24	Phenolindex	21,56
2.25	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	23,48
2.26	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	15,69